Anlage 1: Elternbeiträge

Berechnung des monatlichen Elternbeitrages unter Berücksichtigung der Staffelung nach dem Alter des zu betreuenden Kindes (1), des vertraglich vereinbarten zeitlichen Betreuungsumfanges (1) und der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder (2)
lt. § 17 Abs. 2 KitaG

Bis zu einem bereinigten Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten von 1.666,67 € monatlich wird kein Elternbeitrag erhoben.

1. Die monatlichen Elternbeiträge betragen für

Krippenkinder (Kinder von 0 bis 3 Jahren) vom bereinigten Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten ab 1.900,00 € bei einer Betreuungszeit von

Bis zu 6 Stunden täglich: 6.5 v. H. Mindestbeitrag 133,00 € /Höchstbeitrag 201,00 €
Bis zu 8 Stunden täglich: 7,0 v. H. Mindestbeitrag 142,50 €/Höchstbeitrag 239,00 €
Bis zu 10 Stunden täglich: 8,0 v. H. Mindestbeitrag 161,50 €/Höchstbeitrag 279 €

Soziale Staffelung:
Bei einem bereinigten Nettoeinkommen der Personenberechtigten zwischen 1.666,68 € bis 1.799,99 € monatlich wird maximal ein Betrag in Höhe von 3,0 v. H. berechnet.
Bei einem bereinigten Nettoeinkommen der Personenberechtigten zwischen 1.800,00 € bis 1.899,99 € monatlich wird maximal ein Betrag in Höhe von 5,0 v. H. berechnet.

Kindergartenkinder (Kinder von 3 Jahren bis zum Schuleintritt) vom bereinigten Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten ab 1.900,00 € monatlich bei einer Betreuungszeit von

Bis zu 6 Stunden täglich: 3,5 v. H. Mindestbeitrag 95,00 € /Höchstbeitrag 145,00 €
Bis zu 8 Stunden täglich: 4,5 v. H. Mindestbeitrag 114,00 €/Höchstbeitrag 170,00 €
Bis zu 10 Stunden täglich: 5,5 v. H. Mindestbeitrag 133,00 €/Höchstbeitrag 200,00 €
Soziale Staffelung:
Bei einem bereinigten Nettoeinkommen der Personenberechtigten zwischen 1.666,68 € bis 1.799,99 € monatlich wird maximal ein Betrag in Höhe von 2,0 v. H. berechnet.
Bei einem bereinigten Nettoeinkommen der Personenberechtigten zwischen 1.800,00 € bis 1.899,99 € monatlich wird maximal ein Betrag in Höhe von 4,0 v. H. berechnet.

Hortkinder (Kinder im Grundschulalter) vom bereinigten Nettoeinkommen der Personensorgeberechtigten ab 1.900,00 € bei einer Betreuungszeit von

Bis zu 4 Stunden täglich: 2,0 v. H. Mindestbeitrag 38,00 €/Höchstbeitrag 65,00 €
Über 4 Stunden täglich: 2,5 v. H. Mindestbeitrag 45,00 €/Höchstbeitrag 74,00 €

Soziale Staffelung:
Bei einem bereinigten Nettoeinkommen der Personenberechtigten zwischen 1.666,68 € bis 1.799,99 € monatlich wird maximal ein Betrag in Höhe von 1,0 v. H. berechnet.
Bei einem bereinigten Nettoeinkommen der Personenberechtigten zwischen 1.800,00 € bis 1.899,99 € monatlich wird maximal ein Betrag in Höhe von 1,5 v. H. berechnet.

2. Abzüglicher Anteil der unter Punkt 1 genannten Elternbeiträge

Anzahl unterhaltsberechtige Kinder	**Anteil der unter Punkt 1 genannten Elternbeitrag je betreutem Kind**
1	100,00 von Hundert
2	90,00 von Hundert
3	80,00 von Hundert
4 oder mehr	70,00 von Hundert

Übergangsregelung für Elternbeiträge (Härtefallregelung):

Sollte mit Inkraftttreten der neuen Elternbeitragsordnung zum 01.01.2022 im Einzelfall ein erhöhter Elternbeitrag von mehr als 30 Euro/monatlich zum Elternbeitrag im Dezember 2021 entstehen, so ist bis zum 30.06.2022 vorerst ein Aufschlag von 30 Euro monatlich zum alten Elternbeitrag 2021 zu entrichten. Dieser Vorgang wiederholt sich halbjährlich bis der tatsächlich zu entrichtende Elternbeitrag erreicht ist.

Beispiel:

Elternbeitrag Dez 2021	Elternbeitrag Jan 2022	Härtefallregelung
119,00	168,00	149,00 bis 30.06.2022
		168,00 ab 01.07.2022